

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 26 (1910)

Heft: 3

Artikel: Baustoffzölle [Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-580085>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pflasterungsmaterial aus gemeinem Steinzeug (GT 2.40 Kr.)
 unglasierte poröse Drainröhren frei
 Röhren aus gemeinem Steinzeug (GT 3.— „)

Wand- und Bodenbelagplatten, 15—30 mm. dick, einfarbig und unglasiert: GT 3.60 Kr.; bis 15 mm stark 10.— Kr. Mehrfarbige, 15—30 mm starke Platten zahlen 7.20, und mehrfarbige bis 15 mm dicke 15.— Kr. pro 100 kg. Einfarbige glasierte bezahlen 12 und mehrfarbige 20.— Kr.

Bauornamente, auch aus Terracotta (GT 7.20 Kr.)
 Ofen und Ofenbestandteile (GT 7.20 „)

Eisenwaren für Bauzwecke.

Das zur Kategorie Stabeisen gehörige Fassonisen (T-Träger, Winkelisen, U-Eisen etc.) unterliegt einem Einfuhrzoll von 8 Kronen 40 Heller pro Doppelzentner. Eisenkonstruktionen oder fertig gearbeitete Bestandteile von solchen, auch aus Stahl, gemietet, verschraubt oder grob gestrichen, bezahlen der hohen Verarbeitung dieser Fabrikate entsprechend, einen Zoll von 17.— Kr.

Bau-Maschinen.

in untrennbarer Verbindung mit Dampfmaschinen, z. B. Dampfbagger, Dampfkrane, Dampfpumpen etc. bezahlen 40.— Kr., wenn die Maschine 2 Kilozentner und weniger wiegt, 32.— bei Gewichten von 2—25 Doppelzentner, und endlich 25.— Kr. bei Stückgewichten von 25—100 Kilozentnern Bruttogewicht.

Der Zolltarif Italiens.

Wir erwähnen hier zuerst die Tarifänderung gemäß dem Gesetze vom 15. Juli 1906, wonach folgende Baustoffe neue Zollbestimmungen erhalten: Gewöhnliche Bausteine, gewöhnliche Dachziegel und rohe Fliesen pro 100 kg — 25 Lire, gemäß Generaltarif. Gewöhnliche feuerfeste Steine von weniger als 5 kg Gewicht — 50, und von über 5 kg — 75 Lire. Andere als gewöhnliche Baustoffe bezahlen 1.50 Lire, und es zählen zu den gewöhnlichen parallellepipedische, keilförmige und solche mit Kreisrand. Ebenfalls 1.50 Lire bezahlen platte Dachziegel in Marseiller- und Pariserform, sowie durchlochte Bauziegel.

Die speziellen Bestimmungen des Tarifs führen wir in ganz gedrängter Kürze an, da wir ja viel mehr aus Italien beziehen, als dorthin exportieren.

Holz, roh oder bloß zubehauen, pro t (GT 5.— Lire)
 dito viereckig behauen und geschnitten, pro t (GT 7.— „)
 Schreinerholz, nicht geschnitten, pro 100 kg (GT 2.— „)
 dito längs geschnitten, pro 100 kg (GT 4.— „)

Bausteine, Mineralien, Zement und Ziegel.

Die Ausfuhr von kristallinen Marmoren ist wie die von Marmor frei; wir führen dies an, weil der schweizerische Export nach Italien viel bedeutender ist als der nach Frankreich. Marmor in Platten von 16 cm und mehr bezahlt pro 100 kg — 50 Lire; anders gearbeitet — 75 Lire.

Rohe Bausteine sind frei; behauen, gefügt und poliert bezahlen sie pro t 1.— Lire.

Gips, Kalk und andere natürliche Erden sind zollfrei; dagegen unterliegen hydraulischer Kalk und Zemente aller Arten einer Zollgebühr von 1.25 Lire pro 100 kg.

Mauersteine, gewöhnliche Dachziegel, rohe gebrannte Bodenplatten und feuerfeste Backsteine bezahlen — 25, Platt- und Holzziegel dagegen 1.50 Lire pro Kilozentner.

Der französische Zolltarif.

Die französische Kammer hat bekanntlich am 29. Dezember 1909 ein neues Zollgesetz angenommen, das am 31. März nächsthin in Kraft treten soll. Der neue Ge-

setzentwurf bedarf aber noch der Bestätigung durch den Senat, um Gesetzeskraft erlangen zu können.

Die Leser des „Baublattes“ werden sich nun natürlich eher für die neuen Zollsätze, als für die gegenwärtigen interessieren, die in kurzer Frist nicht mehr zu Recht bestehen werden, sofern Änderungen vorgeschlagen sind. In dieser Beziehung ist die schweizerische Baustoffindustrie und das Baugewerbe besser dran, als manche andere der wichtigsten Erwerbszweige unseres Landes. Wir sind in der Lage, die im Zollgesetz enthaltenen einschlägigen Tarifbestimmungen mitzuteilen und können mit Befriedigung konstatieren, daß Zollerhöhungen nirgends vorgeschlagen werden, sofern sie Baustoffe betreffen. Der vorliegende Kammerentwurf enthält die Tarife allerdings nur in großen Zügen, und die Detailbestimmungen werden erst nach der Annahme des Gesetzes ausgearbeitet. Da jedoch auch für diese das Gesetz die Grundlage bildet, so dürfen prinzipielle Abänderungen nicht mehr vorgenommen werden. Es ist auch nicht anzunehmen, daß der französische Senat den Kammerentwurf wesentlich modifiziert, so daß für die Baustoffindustrie und das Baugewerbe die projektierten Tarife voraussichtlich in Kraft treten werden.

Holz.

Von Bau- und Nutzholz kommen für den schweizerischen Export nach Frankreich natürlich nur die Nadelhölzer in Betracht, und es bleibt hier der Kammerentwurf beim bisherigen Zollsatz von 2 Rp. pro 100 kg.

Mineralien und Bausteine.

Hier ist vor allem die Ermäßigung der Eingangszölle für Zemente hervorzuheben. Bisher bezahlten rasch bindende Zementsorten pro 100 kg 40 Cts., und sollen nach dem Entwurf nur noch 25 bezahlen. Die langsam abbindenden Arten unterlagen einer Gebühr von — 60, und diese soll auf — 50 Fr. reduziert werden.

Bei allen nachstehenden Baustoffen ist der Entwurf mit dem zur Zeit bestehenden Zolltarif konform und wir können sie also nur kurz erwähnen.

Roher Marmor	(Minimaltarif frei)
dito in Platten von 4—16 cm	(„ 1 Fr. 50)
dito „ von weniger als 4 cm	(„ 3 „ 50)
Schieferplatten	(„ 3 „ —)
Dachziegel	(„ 1 „ —)
Ziegelsteine, gelocht	(„ — „ 40)
Gewöhnliche Ziegel	(„ — „ 15)

Gewöhnlicher Kalk und andere natürliche Erden, wie roher Gips etc. werden zollfrei eingeführt.

Hydraulischer Kalk	(Minimaltarif — Fr. 20)
Zementröhren	(„ 1 „ —)

Alle diese Produkte werden also auch vom 31. März an wie bisher verzollt werden, eventuelle Modifikationen des Senates vorbehalten. Im Gegensatz zu andern Ländern ist Frankreich gegenüber nicht der Generaltarif, sondern der Minimaltarif maßgebend, wie dies allen den Staaten gegenüber so gehalten wird, die mit Frankreich einen Handelsvertrag abgeschlossen haben. y

Die projektierte Depotanlage der Zürcher Strassenbahn mit 32 Wohnungen. (Kosten rund 1 Million.)

(Korr.)

Seit April letzten Jahres besitzt die Stadt Zürich nahe der untern Stadtgrenze an der Hardstraße-Hardturmstraße das sogenannte Bömmerngut, ein Grundstück von 7541 m² Fläche. Das Land wurde zu dem Zwecke erworben, darauf einen Montageplatz für Weichen und